



Beschlussvorlage

Umwelt- und Planungsausschuss

Öffentliche Sitzung

12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten "Sonderbauflächen für Windkraftwerkserneuerung (Repowering)" - Beschluss zur Aufstellung des Änderungsplanes

Beschlussvorschlag

Die bestehenden vier Konzentrationszonen für Windenergie sollen als Sonderbauflächen für Windkraftwerkserneuerung (Repowering) dargestellt und für die Zukunft abgesichert werden. Zur Darstellung der Sonderbauflächen ist ein Plan zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dorsten aufzustellen.

Der Planbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes deckt die bestehenden Konzentrationszonen für Windenergie ab:

- Lembeck Wessendorf (53,24 ha)
- Holsterhausen Emmelkamp (11,92 ha)
- Dorsten Östrich (13,96 ha)
- Hervest Orthöve (29,37 ha)

Die genauen Grenzen der räumlichen Geltungsbereiche sind aus der Planzeichnung ersichtlich.

Sachverhalt:

Bereits im Jahr 1999 hatte die Stadt Dorsten Windkraftkonzentrationszonen in den Flächennutzungsplan (FNP) aufgenommen. Diese wurden bei der Neuaufstellung des FNP im Jahr 2009 fortgeschrieben. Schon seinerzeit war es dabei erklärte Absicht, Windenergieanlagen zur Erzeugung regenerativer Energien zu fördern, jedoch einer über große Teile des Stadtgebietes verteilten Aufstellung von Einzelanlagen mittels dem Planungsinstrument der Ausweisung von Konzentrationszonen entgegenzuwirken. Zwar sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, durch Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan können diese aber nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf bestimmte Orte beschränkt wer-

Mitzeichnungen

☒ 20 Datum	☒ III Datum	☒ 01 Datum	☒ Datum
☒ II Datum	☒ IV Datum	☒ Datum	☒ Datum

den. Damit wird einer in der Bevölkerung oftmals befürchteten „Verspargelung der Landschaft“ entgegengewirkt.

Im rechtsgültigen FNP sind derzeit die folgenden Konzentrationszonen für Windkraftanlagen ausgewiesen:

Tabelle 1: Bestehende Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im FNP		
Lage Bezeichnung	Größe	realisierte Anlagen
Lembeck-Wessendorf	ca. 53 ha	drei Anlagen mit je 1,5 MW in Betrieb
Holsterhausen-Emmelkamp	ca. 12 ha	eine Anlage mit 2,0 MW in Betrieb
Hervest-Orthöve	ca. 14 ha	zwei Anlagen mit je 600 kW in Betrieb
Dorsten-Östrich	ca. 29 ha	eine Anlage mit 2,3 MW ist derzeit im Bau und geht voraussichtlich 2015 an's Netz

Die in Dorsten bestehenden Konzentrationszonen sind mit den genannten Anlagen nach jetzigem Stand ausgeschöpft und bieten kein Entwicklungspotenzial für zusätzliche Anlagen. Zumal die heute üblichen Anlagen mit Leistungen um 3 MW und Nabenhöhen bei rd. 150 m (Gesamthöhe etwa 200 m) über Grund andere Abstände zueinander und zu Restriktions- und Taburäumen benötigen.

Die gesellschaftliche und politische Diskussion um die Energiewende sowie die o. g. Klimaschutzziele der Landesregierung führten dazu, dass aus Investorenkreisen, insbesondere der Landwirtschaft, wiederholt Anfragen zur Errichtung von Windkraftanlagen bei der Stadt Dorsten gestellt wurden, die jedoch, da zumeist auf Grundstücken außerhalb der bestehenden Konzentrationszonen liegend, abschlägig beschieden werden mussten.

Vor diesem Hintergrund und der seitens der Stadt übernommenen Verpflichtung der Energiewende, in Dorsten ausreichende Entwicklungsperspektiven zu bieten, hat die Verwaltung auf der Grundlage der Vorgaben des Windenergieerlasses das gesamte Stadtgebiet hinsichtlich der Möglichkeit der Ausweisung weiterer Windkraftkonzentrationszonen untersucht (siehe hierzu Vorlage in gleicher Sitzung unter der Drucksachen Nr. 455/14).

Ergebnis dieser gesamtstädtischen Raumanalyse ist, dass die Eignung von acht zusätzlichen Potenzialflächen als Windkonzentrationszonen festgestellt wird. Die bestehenden Zonen hingegen verlieren bei Zugrundelegen der einheitlichen Kriterien ihre generelle Eignung als Windkraftstandort. Das liegt zum Einen an der fortgeschrittenen Anlagentechnik, die zunehmend höhere und leistungsfähige Anlagen vorsieht. Zum Anderen ist die aktuelle Rechtsprechung zu berücksichtigen, die gewisse Schutzabstände zu den heute höheren Anlagentypen einfordert. Folge ist, dass die bestehenden Zonen

im parallel eingeleiteten 7. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans nicht mehr als Konzentrationszonen für Windenergie gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgewiesen werden können. Der Umwelt- und Planungsausschuss und die Ratskommission für Stadtentwicklung hat sich wiederholt mit diesem Umstand beschäftigt und deutlich gemacht, dass eine nachhaltige Absicherung der Bereiche zur Windenergienutzung gleichwohl gewollt ist, um den Klimaschutzzielen zu entsprechen und die nationale Energiewende auf lokaler Ebene zu unterstützen. Die bisherigen Zonen sollen daher über diese 12. Änderung des Flächennutzungsplans zukünftig als Sonderbauflächen für Windkraftwerkserneuerung (Repowering) dargestellt werden. Damit bietet sich die Möglichkeit in ergänzenden Bebauungsplänen zusätzliche Festsetzungen beispielsweise zu Anlagenhöhen, Standorten, zur Anlagenbeschaffenheit und Betriebszeiten vorzunehmen, mit denen auf die Unterschreitung der zuvor genannten Schutzabstände reagiert und damit eine gerechte Abwägung erzielt wird. Insbesondere soll hierüber ein Bestandsschutz für die bestehenden Anlagen abgesichert und eine Anlagenerneuerung in Form von Repowering (ältere Anlagen mit geringerer Leistung werden durch neue Anlagentypen mit höherer Leistung ersetzt) ermöglicht werden.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplans soll im Parallelverfahren zur 7. Änderung betrieben werden. Für das Verfahren werden Planungen und Gutachten erforderlich (Umweltbericht, Artenschutzprüfung, Immissionsschutzgutachten, Landschaftsbildanalyse etc.), die Kosten verursachen. Um die Stadt Dorsten von diesen Kosten frei zu stellen, erarbeitet die Verwaltung einen städtebaulichen Vertrag, der mit den planbegünstigten Flächeneigentümern abgeschlossen werden soll und u.a. die Kostenübernahme regelt.

Ergänzend zur Aufstellung des Änderungsplans für den Flächennutzungsplan ist im weiteren Verfahren die Aufstellung von Bebauungsplänen, die die konkrete Windparkausgestaltung in den Sonderbauflächen regeln und festsetzen. Hierzu werden dem Ausschuss zu gegebener Zeit weitere Beschlussvorlagen vorgelegt.

I.V.

Lohse
Technischer Beigeordneter